

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

per Postzustellungsurkunde

Herr
Rüdiger Schmidtchen
Walderseer Str. 19a, OT Vockerode
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Fachdienst: Ordnung und Straßenverkehr
Besucher- Breitscheidstr. 4
adresse: 06886 Luth. Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Kampfhenkel
Zimmer-Nr.: B 1 - 79
☎ 03491 479-584
Fax: 03491 479-995-584
eMail: Chris.Kampfhenkel@Landkreis-Wittenberg.de
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
16.12.2014

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
32.31.Fin.085/2014

Datum
26. Januar 2015

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO); Erlaubnis nach § 34 h GewO (Honorar-Finanzanlagenberater)

Der Landkreis Wittenberg erlässt folgenden

Bescheid:

1.

Herrn **Rüdiger Schmidtchen** (Antragsteller), geb. am 05.03.1962, derzeit wohnhaft in 06785 Oranienbaum-Wörlitz, Walderseer Str. 19a, OT Vockerode **wird** nach § 34 h Abs. 1 GewO **die Erlaubnis erteilt**, im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

- Finanzanlagen im Sinne des § 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO
(*Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen*)

Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen.

2.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.

Für dieses Bescheid wird eine Gebühr von 700,00 € festgesetzt und Auslagen in Höhe von 3,45 € für die Postzustellung erhoben. Die festgesetzte Gebühr und die erhobenen Auslagen sind durch den einbezahlten Kostenvorschuss gedeckt.

Gründe:**1. Sachverhalt**

Die Antragsteller beantragte am 16.12.2014 beim Landkreis Wittenberg eine Erlaubnis nach § 34 h GewO, beschränkt auf Finanzanlagen im Sinne des § 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO.

2. Rechtliche Würdigung**2.1**

Der Landkreis Wittenberg ist zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig; § 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten sowie § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden. Der Antragsteller hat ebenfalls die notwendige Berufshaftpflichtversicherung und erforderliche Sachkunde nachgewiesen. Es sind keine Tatsachen, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, im Erlaubnisverfahren bekannt geworden.

Die Erlaubnis konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

2.2

Die Erteilung o.g. Erlaubnis ist kostenpflichtig.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 Verwaltungskostengesetz Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Entsprechend Kostentarif 69, Tarifstelle 11.3 der AllGO LSA ist für die Erlaubnis zur Gewerbeausübung eines Honorar-Finanzanlagenberaters nach § 34 h GewO ein Gebührenrahmen von 550 € - 1.400 € vorgesehen. Ist für den Ansatz einer Gebühr durch die Gebührenordnung ein Rahmen bestimmt, so hat die Behörde gemäß § 10 VwKostG LSA, soweit die Gebührenordnung nichts anderes vorschreibt, bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, den Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, den Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Gebühr in Höhe von 700 € festgesetzt. Weiterhin sind gemäß § 14 VwKostG LSA die Auslagen für die Zustellung in Höhe von 3,45 € zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg -Der Landrat-, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Kampffhenkel



(Anlagen (Hinweise) sind Bestandteil des Bescheides)

...

Hinweise

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/in, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme seiner/ ihrer Tätigkeit über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11 a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung mitwirken, dürfen von dem/der Erlaubnisinhaber/in nur beschäftigt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese zuverlässig sind und über eine entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34 h Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 34 f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Der/die Erlaubnisinhaber/in hat diese Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit, bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Gewerbetreibende nach § 34 h Abs. 1 GewO dürfen kein Gewerbe nach § 34f Absatz 1 ausüben. Sie müssen ihrer Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde legen, die von ihrer Erlaubnis umfasst sind und die nach Art und Anbieter oder Emittenten hinreichend gestreut und nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zu ihnen stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen bestehen.

Gewerbetreibende nach § 34 h Abs. 1 GewO dürfen sich die Erbringung der Beratung nur durch den Anleger vergüten lassen. Sie dürfen Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger ist oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden ist, im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ist ohne Zuwendung nicht erhältlich. Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- **Unter anderem sind die Geschäftsvorgänge für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 FinVermV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der für die Erlaubnis zuständigen Behörde zu übermitteln. Sofern der/die Erlaubnisinhaber/in im Berichtszeitraum keine nach § 34 h Abs. 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, ist spätestens bis zum 31.12. des Folgejah-**

- res anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativerklärung).
- Nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV handelt derjenige ordnungswidrig, der entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß §§ 144 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu € 5000,00 geahndet werden.
 - Der/die Erlaubnisinhaber/in hat der zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen (z. B. GmbH, UG haftungsbeschränkt, AG) auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Person/en. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/en, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person/en anzugeben (§ 21 FinVermV).

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebes. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11 a Abs. 1 GewO oder andere Register (z.B. Handelsregister)

Durch diese Erlaubnis werden Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder Dienststellen sowie Rechte Dritter nicht berührt.